

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Südlohn

7. Jahrgang

Südlohn, 02. Oktober 2002

Nummer 11

### Inhalt:

### Seite:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung:<br>über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis<br>(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen<br>für zur zugelassenen Volksinitiative des Vereines<br>„Bürgerinitiative Forensik-Herne-Wanne e.V.“ | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:<br>Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land<br>Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für den Ausbau der Friedhofstraße   | 4 |
| 3. | Bekanntmachung:<br>11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.82  | 5 |
| 4. | Termine für die diesjährigen Gewässerschauen  | 6 |
| 5. | Hinweis auf Veranstaltungen   | 7 |
| 6. | Abfallkalender – Oktober und November 2002  | 8 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> im Internet können die Amtsblätter abgerufen werden.



# Bekanntmachung

der Gemeinde Südlohn

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für zur zugelassenen Volksinitiative des Vereines „Bürgerinitiative Forensik-Herne-Wanne e.V.“**

1. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für die Gemeinde Südlohn liegt in der Zeit vom 7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002 im Rathaus, OT Oeding, Winterswyker Str. 1, Zimmer 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Der Eintragungsberechtigte kann verlangen, dass im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
3. Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11. Oktober 2002 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Südlohn, -Wahlamt-, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

In die Eintragungslisten kann sich nur eintragen, wer in das Eintragsverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

4. Eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 12 Nr. 5 LWahlO durch Übersendung einer **individuellen Benachrichtigung findet nicht statt.**
5. Wer nicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Recht auf Eintragung in Eintragungslisten nicht ausüben kann.

Wer einen Eintragungsschein erhalten hat kann sich unter Abgabe des Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Eintragungs- und Nachtragslisten ausliegen, in Listen eintragen. Die Eintragung in ausgelegte Eintragungs- und Nachtragslisten durch **Briefwahl** (§ 12 Nr. 6 LWahlO) **findet nicht statt.**

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
  - a) jeder in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Eintragungsberechtigte,

- b) ein nicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragener Eintragungsberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, oder
  - wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

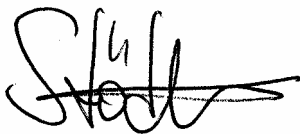
Eintragungsscheine können von eingetragenen Eintragungsberechtigten in der Zeit vom 26.09.2002 bis 23.10.2002, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Südlohn –Wahlamt–, Winterswyker Str. 1 46354 Südlohn, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In Ausnahmefällen können Untergebrachte in Einrichtungen (z. B. Justizvollzugsanstalten, Altenheime, Krankenhäuser) auch noch nach Beginn der Eintragsfrist (24.10.2002) Eintragungsscheine beantragen, wobei die Eintragung aber nur innerhalb der Eintragsfrist bis zum 18.12.2002 bewirkt werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu ermächtigt ist. Die Abholung des Eintragungsscheines für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Eintragungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post zugesandt oder amtlich überbracht werden können.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Südlohn, den 30.09.2002  
Der Bürgermeister  
i.A.



Städtke



**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW  
(KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Südlohn in der Friedhofstraße**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 18. Sept.2002 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Südlohn hat die Friedhofstraße zu einer Tempo – 30 – Zone als Mischfläche ausgebaut. Der beitragsfähige Aufwand entsteht für die Verbesserungen in der Fahrbahn und dem seitlichen Mehrzweckstreifen durch einen Ausbau, der erstmalig den Richtlinien für die Standardisierung des Straßenoberbaus entspricht (insbesondere durch Anlegen einer Frostschutzschicht).
- (2) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.09.2001 mit der Auftragsvergabe das Bauprogramm beschlossen. Die entsprechend durchgeführten Maßnahmen sind mit der Schlussabnahme am 19.12.01 beendet worden.
- (3) Mit dieser endgültigen Herstellung der Anlage ist die Beitragspflicht entstanden. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

**§ 2**

In Änderung von § 3 der Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südlohn vom 18.05.1983 wird der Anteil der beitragspflichtigen Anlieger der Friedhofstraße an dem beitragsfähigen Aufwand für die nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Maßnahmen einheitlich auf 50 % festgesetzt.  
Als wirtschaftlicher Vorteil der Allgemeinheit ist von der Gemeinde Südlohn ein Anteil von 50 % zu tragen.

**§ 3**

Soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, finden die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südlohn vom 18.05.1983 Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2001 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 02.10.02

  
Beckmann  
Bürgermeister

**11. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unter-  
haltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 18.09.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**1. Der § 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5  
Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a) Untere Schlinge	12,60 €
b) Kalkbach	10,70 €
c) Wellingbach	13,00 €
d) Rheder Bach	21,60 €
e) Schlingebach	22,20 €

**2. In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 02.10.02

  
Beckmann  
Bürgermeister

## Termine für die Gewässerschau

Der Kreis Borken teilt die Termine für die diesjährigen Gewässerschauen gemäß § 121 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen mit.

Diese finden für die folgenden Gewässer

Untere Schlinge

am 11.11.2002, 8.30 Uhr, im Gasth. Dorfkrug, Oeding

Wellingbach

am 04.11.2002, 8.30 Uhr, im Gasth. Lövelt, Südlohn

statt.

Südlohn, 19. Sept.2002

**Gemeinde Südlohn**

Der Bürgermeister



**Hinweis**  
**zu den Veranstaltungen**  
**in der Gemeinde Südlohn**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über Veranstaltungen, die in der Gemeinde Südlohn stattfinden, können Sie sich im

Internet:[www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de)

unter **Veranstaltungskalender** informieren.

Außerdem ist für das 2. Halbjahr 2002 ein Veranstaltungskalender erschienen, der bei den örtlichen Banken, im Rathaus und im Haus Wilmers zur Mitnahme ausliegt.







## Südlohn

Oktober	November
1Di	1Fr Allerheiligen
2Mi M (IB)	2Sa
3Do Tag der dt. Einheit	3So
4Fr G (Sü)	4Mo
5Sa G (Sü)	5Di
6So	6Mi B (IB), P (IB), M (AB)
7Mo	7Do
8Di	8Fr G (Sü)
9Mi B (IB), P (IB), M (AB)	9Sa G (Sü)
10Do	10So
11Fr G (Oe)	11Mo
12Sa G (Oe)	12Di
13So	13Mi P (AB)
14Mo	14Do
15Di	15Fr G (Oe)
16Mi P (AB)	16Sa G (Oe)
17Do	17So Krammarkt Südl.verk.off
18Fr G (Sü)	18Mo
19Sa G (Sü)	19Di
20So	20Mi B (IB), W (IB+AB)
21Mo	21Do
22Di	22Fr U/EK
23Mi B (IB), W (IB+AB)	23Sa
24Do	24So Totensonntag
25Fr G (Oe)	25Mo
26Sa G (Oe)	26Di
27So	27Mi M (IB)
28Mo	28Do
29Di	29Fr Weih.Markt Südlohn
30Mi M (IB)	30Sa
31Do Reformationstag	

## Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

**für die Monate  
Oktober und  
November  
2002**

M = Restmüll (Graue Tonne)  
 B = Biomüll (Braune Tonne)  
 P = Papier (Blaue Tonne)  
 W = Wertstoff (Gelber Sack)  
 U/EK = Umweltmobil/E.-  
 Kleingeräte  
 Sch/EG = Schrott, Elektrogroßge-  
 räte  
 Sp = Sperrmüll  
 A = Altkleidersammlung  
 G = Grünanlieferung  
 Sü = Bauhof Südlohn  
 Oe = Bauhof Oeding  
 IB = nur Innenbereich  
 AB = nur Außenbereich

## Oeding

Oktober	November
1Di	1Fr Allerheiligen
2Mi B (IB)	2Sa
3Do Tag der dt. Einheit	3So
4Fr G (Sü)	4Mo
5Sa G (Sü)	5Di
6So	6Mi M (AB)
7Mo AB Schrott anmeld	7Do
8Di	8Fr G (Sü)
9Mi M (AB)	9Sa G (Sü)
10Do	10So
11Fr Sch/EG, G (Oe)	11Mo
12Sa G (Oe)	12Di
13So	13Mi B (IB), P (IB+AB)
14Mo	14Do
15Di	15Fr G (Oe)
16Mi B (IB), P (IB+AB)	16Sa G (Oe)
17Do	17So Krammarkt Südl,verk.off
18Fr G (Sü)	18Mo
19Sa G (Sü)	19Di
20So	20Mi M (IB), W (IB+AB)
21Mo Sp (IB)	21Do
22Di	22Fr U/EK
23Mi M (IB), W (IB+AB)	23Sa
24Do	24So Totensonntag
25Fr G (Oe)	25Mo
26Sa G (Oe)	26Di
27So	27Mi B (IB)
28Mo	28Do
29Di	29Fr Weih.Markt Südlohn
30Mi B (IB)	30Sa
31Do Reformationstag	

